Zum Schutz der Landschaft und zur Beachtung der räumlichen Ordnung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **60 (2005)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

verlegen ihre Produktion ins Ausland, weil sie hierzulande wirtschaftlich nicht mehr überleben können. Auf der anderen Seite soll im Grossen Moos ein international operierender Grosskonzern nicht nur Land, sondern auch massive Steuererleichterungen bekommen, in der Hoffnung, einen Teil der verlorenen Arbeitsplätze wieder zurück zu gewinnen.

Das geltende Recht einhalten

Die Schweiz hat sich vor 25 Jahren ein Raumplanungsgesetz gegeben in der Einsicht, dass Boden nicht vermehrbar ist und deshalb haushälterisch mit ihm umzugehen sei. Trotzdem bleibt nichts unversucht, dieses Gesetz immer wieder zu durchlöchern. Die Organisatoren der Kundgebung vom 3. April zitieren in der dort vorgelegten Resolution das Bundesamt für Raumplanung. Dieses schrieb am 18. März 2005: «Die fortschreitende Zersiedelung unseres Landes verursacht hohe Kosten zum Nachteil der öffentlichen Hand, der Bevölkerung, der Wirtschaft und der nachfolgenden Generationen.» Und sie folgern zu Recht: «Auf diesen Befund muss endlich reagiert werden. Wir müssen aber nicht primär das Raumplanungsgesetz ändern, sondern wir müssen es einhalten.»

Wenn die Freiburger Regierung in dieser Grössenordnung Land zweckentfremdet und der Bundesrat seinen Segen dazu gibt, desavouieren sie nicht nur ihre eigenen für die Raumplanung zuständigen Ämter. Sie untergraben ihre Glaubwürdigkeit und geben jenen Recht, die sich resigniert von der Mitgestaltung der Politik abwenden mit der Formel: «Die da oben machen ja doch was sie wollen.» So werden die Beschwörer unserer Demokratie zu ihren Totengräbern.

Werner Scheidegger,
wernerrose@bluewin.ch

Zum Schutz der Landschaft und zur Beachtung der räumlichen Ordnung

An der nationalen Demo vom 3. April verabschiedeten 1800 MitmarschiererInnen diese Resolution gegen den Mumpitz von Galmiz:

1. Galmiz im Grossen Moos ist ein Mahnmal für eine mögliche räumliche Fehlentwicklung. Das gilt auch dann, wenn sich die von der Freiburger Regierung und weiteren Kreisen erwünschte Ansiedlung einer grossen chemischen Fabrik hier nicht verwirklichen sollte. Die vom Gemeinderat Galmiz auf Empfehlung des Regierungsrates vorgenommene Umzonung guten landwirtschaftlichen Landes in eine Industriezone im grössten zusammenhängenden Landwirtschaftsgebiet der Schweiz, nahe dem Murtensee und dem Mont Vully, die Genehmigung dieser Umzonung durch den Staatsrat des Kantons Freiburg, müssen Alarm auslösen. Eine krass einseitige und erst noch mit Steuerbefreiungen honorierte Wirtschaftsförderung, welche, wie in Galmiz geschehen, die räumliche Ordnung rechtswidrig preisgibt, darf nicht hingenommen werden.

2. Die Schaffung von Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung entspricht einem hohen öffentlichen Interesse. Aber es sind dafür die schon reichlich vorhandenen und erschlossenen Bau- und Industriezonen zu nutzen. Zu knapp sind die unvermehrbaren Güter Boden und Landschaft, als dass ein Wirtschaftswachstum und die Arbeitsplatzbeschaffung mit Bauen auf der grünen Wiese gleichgesetzt werden dürften. Sonst frisst sich eine ungeordnete Besiedelung krebsartig ins Land hinein. Die Kosten für die Infrastruktur werden untragbar, die Landschaften und mit der Zeit das ganze Land verlieren ihre Identität.

3. «Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Pläne und stimmen sie aufeinander ab», heisst es in einem einleitenden Artikel. Die Kantone haben die Richtpläne und ihre Anpassungen als Grundlagen für die Zonenpläne zu erlassen. Der Bund hat diese Richtpläne und ihre Anpassungen zu genehmigen. Wenn nun der in der Landesregierung zuständige Bundesrat und das Bundesamt für Raumentwicklung eine Zonenplanrevision einfach hinnehmen, obwohl sie dem erst kürzlich genehmigten Richtplan widerspricht, ist dafür nicht ein ungenügendes Gesetz, sondern eine mangelhafte Anwendung verantwortlich.

4. Der Boden ist keine verfügbare Ware, sondern eine unentbehrliche Lebensgrundlage. Boden ist selber Leben, Leben, das wir auch mit den modernsten Methoden der Technologie nicht herstellen können. Das wird auch in Zukunft so sein. Niemand kann heute ausschliessen, dass wir künftig das fruchtbare Ackerland und allen Landwirtschaftsboden, den wir noch haben, für die Versorgung wieder dringend brauchen. Der Bodenverbrauch und die Landschaftszerstörung dürfen nicht mehr weiter dem Zufall, dem Egoismus weniger und der Gleichgültigkeit vieler überlassen werden.

5. Das Bundesamt für Raumentwicklung stellt in einem am 18. März 2005 veröffentlichten Bericht fest: «Die fortschreitende Zersiedelung unseres Landes verursacht hohe Kosten zum Nachteil der öffentlichen Hand, der Bevölkerung, der Wirtschaft und der nachfolgenden Generationen.» Auf diesen Befund muss endlich reagiert werden. Wir müssen aber nicht primär das Raumplanungsgesetz ändern, sondern wir müssen es einhalten. Eine Revision dieses Bundesgesetzes darf erst dann erfolgen, wenn im Voraus in einem grösseren gesellschaftlichen Rahmen verbindliche Grundsätze der räumlichen Ordnung, des Umwelt und des Natur- und Heimatschutzes erarbeitet werden können.

6. Der Wettbewerb ist ein wesentliches Element der international verflochtenen Wirtschaft. Das darf aber in der dicht besiedelten Schweiz auf keinen Fall bedeuten, dass der höhere Standard der Raumplanung und des Umweltschutzes dem jeweils niedrigeren Standard geopfert wird. Das entspricht einer marktwirtschaftlich zutiefst unethischen Dumpingmentalität.

7. Es muss in diesem Land möglich sein, eine kreative wirtschaftliche Entwicklung mit einem rationalen Umgang mit unseren nicht vermehrbaren Lebensgrundlagen zu verbinden. Wir stehen heute, 25 Jahre nach dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes, an einem Wendepunkt, wo sich – vielleicht zum letzten Mal – die Gelegenheit bietet, abzuwägen zwischen der Zukunft einer «Metropole Schweiz», die weitgehend von international agierenden Investoren und vom Zufall unkoordinierter Standortentscheide gesteuert wird, oder aber einer Zukunft als selbständiger und sich selber gestaltender Lebens- und Wirtschaftsraum, der eine nachhaltige Existenz gewährleistet.

Galmiz, 3. April 2005